

Dr. Vinzenz Hamerle
Wirtschaftsprüfer u. Steuerberater

Mag. Sascha Noss
Steuerberater

Mag. Wolfgang Quirchmayr
Wirtschaftsprüfer u. Steuerberater, CPA

Kanzleigründer:
Dkfm. Peter Pagitz
Wirtschaftsprüfer u. Steuerberater

WIEN, am 22.01.2014
qu/ds/RS 01-Klienteninformation Pagitz

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient!

Mit unserem heutigen Rundschreiben möchten wir Sie wieder auf aktuelle steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Themen, auf die Änderungen im Steuerrecht und Unternehmensrecht sowie auf die bevorstehenden Steueränderungen aufmerksam machen.

Da nicht jede Information für Sie von Interesse sein wird, sind wir unabhängig von diesem umfassenden Informationsservice bemüht, jeden unserer Klienten durch seinen Ansprechpartner, der am besten die persönliche steuerliche Situation kennt, in den wichtigen Punkten zu informieren.

Die vorliegende Klienteninformation wurde mit größtmöglicher Sorgfalt verfasst und zusammengestellt, bitte aber um Verständnis dafür, dass diese eine persönliche Beratung nicht ersetzen kann. Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie künftig keine kostenlose Klienteninformation zugesandt bekommen wollen, so senden Sie uns ein e-mail mit dem Betreff „Keine Klienteninformation“.

Mit freundlichen Grüßen verbleiben wir bis zur nächsten aktuellen Information.

Ihr Pagitz & Partner Team

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

- 1. Regierungsprogramm für 2013 bis 2018 – Geplante steuerliche Änderungen**
- 2. Bilanzierung – Das Eigenkapital der GmbH & Co KG ab 31.12.2013**
 - 2.1. Allgemeine Hinweise**
 - 2.2. Die empfohlene Eigenkapitalgliederung (gemäß AFRAC-Stellungnahme)**
 - 2.3. Anhangangaben**
 - 2.4. Firmenbucheinreichung (Formblätter)**
- 3. Bilanzsteuerrecht – Bilanzberichtigung jetzt auch bei Verjährung !**
 - 3.1. Rechtslage bis 2012**
 - 3.2. Neue Rechtslage ab 2013**
 - 3.3. Anwendungsfälle**
 - 3.4. Verfahrensrechtliche Hinweise**
 - 3.5. Beispiel**
 - 3.6. Zusammenfassung**
- 4. Vorschau auf 2014**
 - 4.1. SV-Werte ab 2014**
 - 4.2. Regelbedarfsätze für 2014**
 - 4.3. Neues UVA-Formular ab 1.1.2014**
 - 4.4. Sachbezug Zinsenersparnis**
 - 4.5. Elektronische Rechnungen an den Bund**
- 5. Änderungen im Rechtsmittelverfahren ab 1.1.2014**
 - 5.1. Das neue Bundesfinanzgericht ab 1.1.2014**
 - 5.2. Änderungen im SV-Rechtsmittelverfahren**
- 6. Umsatzsteuer**
 - 6.1. Highlights des Wartungserlasses 2013**
 - 6.2. Sonstige Leistungen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für das Unternehmen bestimmt sind**
 - 6.3. Nachweis ig Lieferung**
 - 6.4. Ausweitung des Reverse-Charge**
- 7. Highlights – Wartungserlass UmgrStR 2000**
- 8. Highlights – Salzburger Steuerdialog 2013**
 - 8.1. Einkommensteuer**
 - 8.2. Lohnsteuer**
 - 8.3. Körperschaftsteuer**

- 8.4. **Umsatzsteuer**
- 8.5. **Schenkungs meldung**
- 9. **Splitter**
 - 9.1. **Verrechnungspreise – Verpflichtende Dokumentation**
 - 9.2. **Neuordnung der Vertretungsbefugnisse der Steuerberater im WTBG**
 - 9.3. **Verlustvortrag im Erbfall**
- 10. **Information der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zur Überbrückungshilfe**

1. Regierungsprogramm für 2013 bis 2018 – Geplante steuerliche Änderung

Kurz vor Weihnachten hat die "neue" Bundesregierung noch ihr Arbeitsprogramm für die nächsten fünf Jahre vorgelegt, worin auch teils wesentliche steuerliche Änderungen geplant sind. Hier erfahren Sie, worauf Sie sich im Steuerrecht gefasst machen müssen und schon jetzt reagieren sollten!

a) Unternehmensbesteuerung

- **Gruppenbesteuerung:**
 - **Gruppenmitglieder:** Einschränkung auf **EU/EWR** sowie auf Drittstaaten mit DBA und umfassenden **Amtshilfeabkommen** (z.B. Australien, Brasilien, Kanada, Norwegen, Schweiz, Türkei, USA u.a.);
 - **Auslandsverluste:** beschränkte Verrechenbarkeit iHv maximal **75 % des Inlandsgewinns**; (jedoch 100 % Verlustvortrag im EStG);
 - **Firmenwertabschreibung:** Abschaffung für neu erworbene Beteiligungen

- **Zahlungen für Zinsen und Lizenzen innerhalb eines Konzerns:** sollen nur dann von der österreichischen Steuerbemessungsgrundlage abzugsfähig sein, wenn sie in der Hand des Empfängers angemessen besteuert werden.
- **Rückstellungen:** Umstellung der Berechnung auf "UGB-konformes Abzinsungsmodell mit Zinssatz 3,5 %", gleichmäßige Auflösung von Altrückstellungen über drei Jahre;
- **Gesellschaftsteuer: Abschaffung** zur Eigenkapitalstärkung (ab 1.1.2016)!
- **"GmbH light":** 10.000 Euro Mindeststammkapital nur noch für **Neugründungen**; keine Begünstigung für Kapitalherabsetzungen, Auffüllungsverpflichtung von Herabsetzungsbeträgen durch künftige Gewinne;
- **"Managergehälter":** Limitierung des als **Betriebsausgaben** abzugsfähigen Personalaufwands auf Jahreseinkommen bis **500.000 Euro**;
- **"Golden Handshakes":** Nichtabsetzbarkeit beim Arbeitgeber, keine Steuerbegünstigung bei Arbeitnehmern; Ausnahmen: Sozialpläne, Abfertigungen
- **Dienstautos:** Anschaffungs-Obergrenze unverändert (40.000 Euro), jedoch Erhöhung der Sachbezüge von 600 Euro auf 720 Euro;
- **Gewinnfreibetrag:** Einschränkung des investitionsbedingten GFB auf Realinvestitionen, d.h. **Wertpapiere nicht mehr** begünstigt (zunächst bis 2016 befristet);
- **Quellensteuerabzug:** KESt auch für **Nicht-EU-Bürger** zu forcieren (Erweiterung der beschränkten Steuerpflicht, Reformierung der DBA);
- **Steuerbetrugsbekämpfung und internationale Zusammenarbeit:** Bekämpfung des internationalen Steuerbetrugs sowie aggressiver internationaler Steuervermeidungsstrategien, insbesondere
 - **Steuervermeidung u. Gewinnverschiebung:** Einschränkung von sog. "Offshore-Konstruktionen" (über Niedrigsteuerländer), Konzernfinanzierungen und Lizenzen über "Steueroasen", insb. durch **Nichtabzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen und Lizenzgebühren** im Inland;
 - **Steuerbetrugsbekämpfung:** Gründung eines Amtes für Betrugsbekämpfung im BMF; Verwertung von Geldwäschemeldungen bei Verdacht auf Steuerhinterziehung; Steuerprüfungen bei Glücksspielvergehen; Infos über SV-Anmeldungen an Finanzverwaltung; hinreichende Personalressourcen für

- operative Finanzverwaltung (BP); gemeinsame Ausbildung und Prüfungsstandards für GPLA (Umsetzung bis 2016);
- o **Offenlegung und Identifizierung** relevanter Sachverhalte mittels bi- und multilateralen Abkommen und EU-Richtlinien; (unter Wahrung des Bankgeheimnisses für Steuerinländer);

b) Sonstige steuerliche Maßnahmen

- **Finanztransaktionssteuer:** wird, in verstärkter Zusammenarbeit mit anderen EU-Staaten, "weiterhin vorangetrieben";
- **Bankenabgabe:** Umstellung der Bemessungsgrundlage (Bilanzsumme), Erhöhung des Sonderbeitragssatzes auf 45 %;
- **Solidarabgabe** für Sonderzahlungen: Verlängerung der ursprünglich bis 2016 befristeten Höherbesteuerung sonstiger Bezüge (**13. und 14. Bezug**) von Besserverdienern;
- **Lohnnebenkosten: Beitragssenkungen** AUVA und IESG;
- **KFZ-Besteuerung:** "Ökologisierung" durch Erhöhung von NOVA, motorbezogener Versicherungssteuer und KFZ-Steuer;
- **Verbrauchssteuern:** "Besteuerung gesundheitsschädlicher Produkte" durch Erhöhung der Alkohol-, Schaumwein- und Tabaksteuer;
- **Steuerreform** (Steuerstrukturreform durch Entlastung und Systemvereinfachung; legislative Umsetzung bis Ende 2015): Vereinfachung Einkommensteuerrecht (Substituierung EStG 1988?), besondere Berücksichtigung der Familien, Harmonisierung der Prinzipien und Bemessungsgrundlagen im Steuer- und SV-Recht (Lohnverrechnung), weiters auch
- **ESt-Eingangssteuersatz in Richtung 25 %** absenken bzw. Abflachung der Progression (bei hinreichender "Gegenfinanzierung" bzw. budgetären Spielräumen);
- **Mitarbeiterbeteiligungen:** Erhöhung des Freibetrages von 1.460 Euro auf 3.000 Euro
- Gebührenreform (Begutachtungsentwurf bis Ende 2015)
- **Entbürokratisierung im Steuerrecht: Kleinstbetragsrechnungen** erhöhen (von 150 Euro auf 400 Euro), Abschaffung Wareneingangsbuch; vorausgefüllte **Steuererklärungen** im FinanzOnline, stark vereinfachte ESt-Erklärung; Vereinfachung der **Lohnverrechnung**;
- **Förderwesen:** Beseitigung von Doppelgleisigkeiten bei Gebietskörperschaften insb. durch Umsetzung der sog. "**Transparenzdatenbank**" (Reformvorschlag des BMF bis 31.3.2014);
- **Bundesbeteiligungen:** Strategische Neuausrichtung der ÖIAG (Aufgaben, Organe und Beteiligungen)

Jedenfalls zu begrüßen ist die schon oftmals geforderte **Abschaffung der Gesellschaftsteuer**, zumal damit wenigstens im Bereich der Gebühren und Verkehrsteuern eine Gleichstellung von Eigen- und Fremdkapital realisiert wird. Allerdings erst per 1.1.2016.

2. Bilanzierung – Das Eigenkapital der GmbH & Co KG ab 31.12.2013

Die im Vorjahr veröffentlichten Neuerungen für die Bilanzierung des Eigenkapitals von GmbH & Co KG sind für Jahresabschlüsse zum 31.12.2013 verpflichtend anzuwenden. Weiters wurde kürzlich auch ein angepasstes Formblatt für die Bilanz einer "kleinen" GmbH & Co KG zur Offenlegung im Firmenbuch kundgemacht.

2.1. Allgemeine Hinweise

Anlass für die geänderte **Darstellung des Eigenkapitals im Jahresabschluss der GmbH & Co KG** (auf Basis der gleichnamigen AFRAC-Stellungnahme vom März 2012, mit welcher die alte Richtlinie IWP/RL 4 aus dem Jahr 1990 substituiert wurde) ist primär die geänderte Rechtslage durch das Handelsrechtsänderungsgesetz 2005, mit dem das ehemalige Handelsgesetzbuch (HGB) durch das **Unternehmensgesetzbuch (UGB)** ersetzt wurde und damit auch wesentliche **Änderungen im Personengesellschaftsrecht** in Kraft getreten sind. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass Personengesellschaften, welche bereits vor dem **1.1.2007** gegründet wurden, die alte Rechtslage des HGB auch weiterhin anwenden dürfen und daher grundsätzlich auch nicht zu einer Änderung ihres Eigenkapitalausweises verpflichtet sind (Übergangsbestimmung des § 907 Abs 9 UGB).

Weiters war auch der einschlägigen Rechtsprechung zu den sog. **"kapitalistischen Personengesellschaften"** iS § 221 Abs 5 UGB (bei denen keine natürliche Person als Vollhafter fungiert) und deren Ähnlichkeit zu den Kapitalgesellschaften (insb. faktische **Haftungsbeschränkung**) Rechnung zu tragen.

Die Regelungen der neuen AFRAC-Stellungnahme konnten bereits ab Veröffentlichung (freiwillig) berücksichtigt werden, sind aber jedenfalls verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2012 beginnen. Demgemäß sind die geänderten Rechnungslegungsvorschriften für das Eigenkapital von GmbH & Co KG, deren Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, **im Jahresabschluss zum 31.12.2013 zwingend** zu beachten.

2.2. Die empfohlene Eigenkapitalgliederung (gemäß AFRAC-Stellungnahme)

I. Komplementärkapital

1. Vereinbarte Einlagen
2. abzgl. nicht eingeforderte ausstehende Einlagen/genehmigte Entnahmen
3. Verlustanteil aus Vorjahren

II. Kommanditkapital

1. Bedungene Einlagen
2. abzgl. nicht eingeforderte ausstehende Einlagen/genehmigte Entnahmen
3. Verlustanteil aus Vorjahren

III. Kapitalrücklagen

IV. Gewinnrücklagen

V. Den Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn/Verlust (davon Gewinnvortrag)

2.3. Anhangangaben

Ergänzend zum generellen Informationserfordernis im Zusammenhang mit dem Eigenkapital einer GmbH & Co KG ist noch anzumerken, dass bei der erstmaligen Anwendung die **Vorjahreszahlen anzupassen** sind und mit entsprechenden Angaben im Anhang erläutert werden müssen.

2.4. Firmenbucheinreichung (Formblätter)

Aufgrund der neuen Eigenkapitalgliederungsvorschriften erfolgte zwischenzeitig auch bereits eine entsprechende **Anpassung des Formblatts für die Offenlegung** der Bilanzen "kleiner" GmbH & Co KGs (zur Übermittlung an das Firmenbuchgericht):

In den Anlagen zu der am 28.10.2013 im Bundesgesetzblatt kundgemachten Verordnung (BGBl. II Nr. 320/2013) findet sich ua auch das Formular "Offenzulegender Auszug aus der **Bilanz der kleinen GmbH & Co KG und sonstiger kleiner kapitalistischer Personengesellschaften** (§ 221 Abs 5 UGB)" samt zugehörigem Anhangteil. Die neuen Formulare sind grundsätzlich für Firmenbucheinreichungen **ab 1.11.2013** zu verwenden. Für Jahresabschlüsse, deren Geschäftsjahre bereits vor dem 1.1.2013 begonnen haben, dürfen noch die Formulare in der bisher gültigen Fassung verwendet werden. Erfolgt die Offenlegung **in elektronischer Form**, so sind die neuen Formblätter **ab 1.1.2014** zu verwenden.

Die im Verordnungswege veröffentlichten Formblätter sind natürlich nur für "kleine" Kapitalgesellschaften bzw kapitalistische Personengesellschaften, insbesondere GmbH & Co KG, zu verwenden, zumal **prüfungspflichtige Gesellschaften** bekanntlich umfangreichere Informationen zum Jahresabschluss, insbesondere auch den Lagebericht und den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, offenzulegen haben.

3. Bilanzsteuerrecht – Bilanzberichtigung jetzt auch bei Verjährung!

Unrichtige Bilanzansätze und ihre steuerwirksame Korrektur sind in der Praxis von großer Bedeutung.

3.1. Rechtslage bis 2012

Eine steuerliche "**Bilanzberichtigung**" ist zwingend vorzunehmen, wenn die beim Finanzamt eingereichte Bilanz nicht den allgemeinen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) oder den zwingenden steuerrechtlichen Vorschriften entspricht (zB Aktivierungspflicht, AfA-Sätze etc). Unabhängig davon, ob bereits eine **Verjährung** eingetreten war oder nicht, hatte bis dato stets eine "Berichtigung an der Wurzel", dh im fehlerhaften Jahr, zu erfolgen.

Die ertragsteuerrechtliche Bilanzberichtigung war daher bisher nach Gesetz (§ 4 EStG) und Rechtsprechung (VwGH) - von den Grundprinzipien einer **Berichtigung an der Wurzel**, dem **formellen Bilanzzusammenhang** und der **periodenrichtigen Gewinnermittlung** geprägt. Demgegenüber wurde dem Prinzip der richtigen Totalgewinnbesteuerung (Besteuerung über mehrere Perioden hinweg) in Österreich - anders als etwa in Deutschland - weniger Bedeutung beigemessen. blieb eine Bilanzberichtigung infolge bereits eingetretener Verjährung abgabenrechtlich ohne Wirkung, konnte es somit im Ergebnis zu einer **Doppelbesteuerung oder Doppelnichtbesteuerung** kommen. Die zwischenzeitig in das Verfahrensrecht aufgenommene allgemeine **Bescheidberichtigungsvorschrift** gemäß § 293c BAO wurde rasch wieder verworfen und war daher nur im Zeitraum **vom 1.9.2011 bis 31.12.2012** in Geltung.

3.2. Neue Rechtslage ab 2013

Mit Wirkung ab 1.1.2013 wurden die ertragsteuerlichen Regelungen zur Bilanzberichtigung erweitert. Sinn und Zweck der neuen Bestimmungen in § 4 Abs 2 Z 2 EStG idF AbgÄG 2012 ist es, bei periodenübergreifenden Fehlern der **richtigen Totalgewinnbesteuerung** mehr Bedeutung beizumessen:

Nunmehr kann im Falle einer auf Grund bereits eingetretener **Verjährung** steuerlich nicht mehr wirksamen Bilanzberichtigung zur Gewährleistung eines richtigen Totalgewinns von Amts wegen oder auf Antrag eine Fehlerberichtigung durch entsprechende **Zu- oder Abschläge im ersten noch nicht verjährten Veranlagungsjahr** vorgenommen werden,

soferne der oder die Fehler noch **steuerliche Auswirkungen** auf den nicht verjährten Anschlusszeitraum haben.

Das Wesen einer "Bilanzberichtigung" bleibt somit auch nach der neuen Rechtslage unverändert, und sie ist auch wie bisher stets "an der Wurzel" vorzunehmen. Wäre die Berichtigung jedoch nur aufgrund bereits eingetretener Verjährung nicht mehr steuerwirksam, so kann es **in den Folgejahren zu steuerwirksamen Zu- oder Abschlägen** kommen. Die neue Bestimmung ist daher nur anzuwenden, wenn es ausschließlich aufgrund Verjährung nicht zu einer steuerwirksamen neuen Festsetzung kommen kann, d.h. es muss jedenfalls ein **Verfahrenstitel zur Rechtskraftdurchbrechung** des zu berichtigenden Veranlagungsjahres vorliegen (insb. Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 303 BAO).

Der Anwendung der neuen Bestimmung steht grundsätzlich auch die bereits eingetretene **absolute Verjährungsfrist (10 Jahre)** nicht entgegen. Aufgrund des verfassungsrechtlich gebotenen **Vertrauensschutzes** ist die neue Vorschrift (welche ja 2013 in Kraft getreten ist) jedoch nur auf Fehler anwendbar, welche **ab 2003** aufgetreten sind. Zudem handelt es sich um eine Kann-Bestimmung (**Ermessensübung**). Demnach sollte es im Falle von nur geringfügigen steuerlichen Auswirkungen zu keinem Ansatz von Zu- oder Abschlägen kommen bzw müssen die steuerlichen Auswirkungen um so größer sein, je länger der Fehler in die Vergangenheit zurückreicht, um den Ansatz von Zu- oder Abschlägen zu rechtfertigen.

3.3. Anwendungsfälle

Da die gegenständliche Bilanzberichtigung mittels nachträglicher Zu- und Abschläge steuerliche Auswirkungen auch noch in den Folgejahren voraussetzt, kommt diese Berichtigungstechnik insbesondere in folgenden Fällen zur Anwendung:

- Nicht-Aktivierung von Herstellungsaufwand, Aktivierung von Erhaltungsaufwand
- Falsche Nutzungsdauer für Ermittlung der AfA
- Falsche oder unterlassene Rückstellungsbildung
- Falsche oder unterlassene Teilwertab- oder Zuschreibungen auf Beteiligungen

3.4. Verfahrensrechtliche Hinweise

Für ab 2013 (und auch für vergangene Jahre) vorzunehmende Bilanzberichtigungen ist verfahrensrechtlich wie folgt vorzugehen:

- noch nicht veranlagt: Berichtigte Erklärung
- veranlagt aber noch nicht rechtskräftig: Rechtsmittelverfahren
- rechtskräftig veranlagt: Verfahrenstitel zur Rechtskraftdurchbrechung, wobei gilt:
- Berichtigungsjahr noch nicht verjährt: Steuerwirksamkeit im Berichtigungsjahr reguläre Bilanzberichtigung)
- Berichtigungsjahr bereits verjährt: Wenn der Fehler ein Jahr ab 2003 betrifft und noch steuerliche Auswirkungen haben kann: Zu- oder Abschläge im ersten nicht verjährten Jahr (Hinweis: ist dieses Jahr bereits rechtskräftig veranlagt, so stellt die Nicht-Berücksichtigung der Zu- oder Abschläge eine "offensichtliche Unrichtigkeit" iS § 293b BAO und damit einen tauglichen Verfahrenstitel zur Rechtskraftdurchbrechung dar);

3.5. Beispiel

Im bereits verjährten und rechtskräftig veranlagten Jahr 2006 wurde ein (zumindest steuerlich aktivierungspflichtiger) **Herstellungsaufwand** in Höhe von 100.000 EUR (Nutzungsdauer 10 Jahre) sofort abgesetzt. Richtig wäre daher eine Aktivierung in 2006 und eine AfA über 10 Jahre in Höhe von jährlich 10.000 EUR. Im Jahr 2014 greift die laufende **Außenprüfung** (BP-Zeitraum 2010 bis 2012) diesen Sachverhalt auf. Unter der Voraussetzung, dass ein Verfahrenstitel zur **Rechtskraftdurchbrechung** der Veranlagung 2006 vorliegt, ergeben sich folgende Korrekturen (unter der Annahme, dass die **Zeiträume bis 2007 bereits verjährt** sind):

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
	verjährt	verjährt			Prüfungszeitraum		
lt. Verlangung	-100.000	0	0	0	0	0	0
richtig wäre	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000
Korrektur durch BP	90.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000
	⇒ ⇒ ⇒	⇒ ⇒ ⇒	80.000				
Auswirkung	0	0	70.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000

3.6. Zusammenfassung

Die steuerliche Bilanzberichtigung für Zwecke der Einkommen- und Körperschaftsteuer ist grundsätzlich **ungeachtet einer Berichtigung der UGB-Bilanz** (Jahresabschluss) vorzunehmen, d.h. ggfs. auch außerbücherlich im Wege der steuerlichen Mehr-Weniger-Rechnung.

Die Steuerwirksamkeit und Technik einer **Bilanzberichtigung für noch nicht verjährte Zeiträume** erfolgt wie bisher auch weiterhin **periodenrichtig**. Neu ist hingegen ab 2013, dass unter den obgenannten Voraussetzungen auch eine **Bilanzberichtigung für bereits verjährte Zeiträume**, diesfalls **mit periodenfremder Steuerwirksamkeit**, möglich ist. Liegen die Voraussetzungen hingegen nicht vor, so hat eine vorzunehmende Bilanzberichtigung auch nach der neuen Rechtslage keine abgabenrechtlichen Auswirkungen.

4. Vorschau auf 2014

4.1. SV-Werte ab 2014

Eine erste Vorschau auf die wichtigsten SV-Werte für das Jahr 2014.

		Euro
Höchstbeitragsgrundlage	monatlich	4.530,00
Höchstbeitragsgrundlage Sonderzahlungen	jährlich	9.060,00
Höchstbeitragsgrundlage freie Dienstnehmer ohne SZ	monatlich	5.285,00
Geringfügigkeitsgrenze	täglich	30,35
Geringfügigkeitsgrenze	monatlich	395,31

4.2. Regelbedarfsätze für 2014

Ein **Unterhaltsabsetzbetrag von 29,20 Euro** (für das 2. Kind 43,80 Euro und für jedes weitere Kind 58,40 Euro) steht zu, wenn Unterhaltszahlungen an nicht haushaltszugehörige Kinder geleistet werden. Seit der Veranlagung 2012 besteht der Anspruch nur mehr, wenn sich die Kinder in einem EU-, EWR-Staat oder in der Schweiz aufhalten. Der Unterhaltsabsetzbetrag kann nur für jene Monate geltend gemacht werden, in denen der volle Unterhalt geleistet wurde. In Fällen, in denen keine **behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistungen** erfolgte, müssen zumindest die **Regelbedarfsätze** bezahlt werden. Die monatlichen Regelbedarfsätze wurden zuletzt per 1. Juli 2013 angepasst. Damit für steuerliche Belange unterjährig keine unterschiedlichen Beträge zu berücksichtigen sind, sind diese für das gesamte Kalenderjahr 2014 heranzuziehen.

Liegt weder eine behördlich festgelegte Unterhaltsverpflichtung noch ein schriftlicher Vertrag vor, muss die **empfangsberechtigte Person** eine **Bestätigung** vorlegen, aus der das Ausmaß des vereinbarten Unterhalts und das Ausmaß des tatsächlich bezahlten Unterhalts hervorgehen. In allen Fällen steht der Unterhaltsabsetzbetrag nur dann für jeden Kalendermonat zu, wenn

- der vereinbarten Unterhaltsverpflichtung in vollem Ausmaß nachgekommen wurde und
- die von den Gerichten angewendeten sogenannten Regelbedarfsätze nicht unterschritten wurden.

Kindesalter	0-3 Jahre	3-6 Jahre	6-10 Jahre	10-15 Jahre	15-19 Jahre	19-28 Jahre
Regelbedarfsatz 2013	Euro 190	Euro 243	Euro 313	Euro 358	Euro 421	Euro 528
Regelbedarfsatz 2014	Euro 194	Euro 249	Euro 320	Euro 366	Euro 431	Euro 540

Neues UVA-Formular ab 1.1.2014

Vom BMF wurde ein neues Formular für die UVA ab 1.1.2014 veröffentlicht. Künftig können die nur zu statistischen Zwecken eingeführten Angaben zu den Vorsteuern in Zusammenhang mit KFZs (Kennzahl 027) sowie mit Gebäuden (Kennzahl 028) wieder entfallen.

4.3. Sachbezug Zinsenersparnis

Übersteigt ein Gehaltsvorschuss oder ein Arbeitgeberdarlehen den Betrag von 7.300 Euro, dann ist **ab 1.1.2014 die Zinsenersparnis mit 1,5 %** (2013: 2 %) abzüglich der vom Arbeitnehmer bezahlten Zinsen als **Sachbezug** anzusetzen.

4.4. Elektronische Rechnungen an den Bund

Ab **1.1.2014** können Rechnungen über Waren und Dienstleistungen an den Bund ausschließlich in strukturierter elektronischer Form entweder über das **Unternehmensserviceportal** (www.usp.gv.at) des Bundes oder die Pan-European Public Procurement OnLine (**PEPPOL**)- Transport-Infrastruktur eingebracht werden. Ab diesem Zeitpunkt werden von den österreichischen Bundesdienststellen weder Papierrechnungen noch Rechnungen im PDF-Format akzeptiert. Auch Notare sind ab 1.1.2014 verpflichtet, an den Bund elektronische Rechnungen zu legen.

5. Änderungen im Rechtsmittelverfahren ab 1.1.2014

5.1. Das neue Bundesfinanzgericht ab 1.1.2014

Ab 1.1.2014 tritt die **Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit** in Kraft. Dies bedeutet, dass es künftig in **jedem Bundesland ein Landesverwaltungsgericht und daneben zwei Bundesverwaltungsgerichte** geben wird. Vor den Landesverwaltungsgerichten werden Rechtsmittel in Gemeinde- und Landesabgabensachen verhandelt werden (zB noch anhängige Berufungen in Getränkesteuersachen oder in Kommunalsteuerangelegenheiten). **Durch Überleitung des Unabhängigen Finanzsenats** wird ab 1.1.2014 das **neue Bundesfinanzgericht geschaffen**. Das Bundesfinanzgericht entscheidet über Rechtsmittel wie der Unabhängige Finanzsenat entweder durch Einzelrichter oder durch Senate, wobei die Entscheidung durch einen Senat sowie eine mündliche Verhandlung - wie bisher - gesondert beantragt werden muss. Wesentliche Neuerungen im Rechtsmittelverfahren in Abgabensachen sind:

- Das Rechtsmittel in Abgabensachen wird künftig nicht mehr als Berufung, sondern als **Beschwerde** bezeichnet.
- Eine **Beschwerdevorentscheidung** hat zu unterbleiben, wenn dies in der Beschwerde beantragt wird.
- Das Bundesfinanzgericht kann einen **Erörterungstermin** bestimmen.
- Die Entscheidung des Bundesfinanzgerichts in der Sache wird künftig als **Erkenntnis** bezeichnet (derzeit Berufungsentscheidung).
- Gegen einen Beschluss oder ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts steht nach wie vor als außerordentliches Rechtsmittel die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und künftig die Revision an den Verwaltungsgerichtshof offen.
- Neu ist die Maßnahmenbeschwerde, die gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch Abgabenbehörden beim Bundesfinanzgericht eingebracht werden kann.
- Neu ist auch, dass das Bundesfinanzgericht in seinem Erkenntnis auszusprechen hat, ob eine **Revision** an den **Verwaltungsgerichtshof zulässig** ist (sogenanntes **Zulassungsverfahren**). Wenn das Bundesfinanzgericht die Revision an den Verwaltungsgerichtshof für unzulässig erklärt, kann trotzdem eine außerordentliche (ao) Revision eingebracht werden. Letztlich entscheidet der VwGH, ob die ao Revision zulässig ist.
- Anstelle der bisherigen Säumnisbeschwerde (im Falle der Verletzung der sechsmonatigen Entscheidungspflicht durch den UFS) tritt ab 1.1.2014 der **Fristsetzungsantrag**. Der VwGH hat im Fristsetzungsantragsverfahren dem Bundesfinanzgericht eine Entscheidung innerhalb einer Frist von maximal drei Monaten aufzutragen. Allerdings fehlt beim Fristsetzungsantrag künftig die Kompetenz des VwGH, nach Ablauf der gesetzten Frist in der Sache selbst zu entscheiden. Damit ist der Fristsetzungsantrag ein ziemlich zahnloses Institut.
- Neu ist, dass alle Revisionen und Fristsetzungsanträge nicht wie derzeit beim VwGH, sondern beim Bundesfinanzgericht einzubringen sind.
- Wenn das Bundesfinanzgericht die Revision bzw. den Fristsetzungsantrag als unzulässig zurückweist, kann jede Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Bundesfinanzgericht einen Vorlageantrag an den VwGH stellen.
- Über **Anträge auf aufschiebende Wirkung** entscheidet derzeit der VwGH. Künftig wird das Bundesfinanzgericht über diese Anträge entscheiden. Erst nach Vorlage der Revision durch das Bundesfinanzgericht entscheidet der VwGH über Anträge auf aufschiebende Wirkung. Der VwGH kann diesbezügliche Beschlüsse des Bundesfinanzgerichts von Amts Wegen oder auf Antrag einer Partei aufheben oder abändern, wenn er die Voraussetzungen für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung anders beurteilt.

Eine weitere **wesentliche Neuerung des Abgabeverfahrens** stellt die **Umgestaltung der Bestimmungen über die Wiederaufnahme gem. § 303 BAO** dar. Künftig besteht in diesem Punkt Waffengleichheit zwischen den Abgabepflichtigen und den Finanzbehörden. Ein **durch Bescheid abgeschlossenes Verfahren kann dann von Amts wegen oder auf Antrag der Partei wieder aufgenommen** werden, wenn Tatsachen oder Beweismittel neu hervorgekommen sind, die für das abgeschlossene Verfahren von Relevanz sind. Die derzeitige Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme auf Antrag der Partei, wonach die Beweismittel ohne grobes Verschulden im abgeschlossenen Verfahren nicht geltend gemacht wurden sowie die Drei-Monatsfrist ab Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes, entfallen.

5.2. Änderungen im SV-Rechtsmittelverfahren

- Leider unverändert geblieben sind die Bestimmungen, wann ein Versicherungsträger in Leistungssachen einen rechtmittelfähigen Bescheid erlassen muss. Daher muss bei Beitragsnachforderungen auf Grund einer **GPLA-Prüfung** (zB weil Werkvertragsverhältnisse in echte Dienstverhältnisse umqualifiziert wurden), wie bisher zuerst ein **Bescheid beantragt werden**, um das Rechtsmittelverfahren einleiten zu können. Damit bleibt die verfassungswidrige Rechtsschutzlücke zwischen der Verbuchung der Beitragsnachforderung auf dem Beitragskonto bis zur Erteilung des beantragten Bescheids weiter bestehen. In diesem Zeitraum kann der zuständige Versicherungsträger mit einem von ihm ausgestellten Rückstandsausweis beliebig Exekutionen gegen den Beitragsschuldner führen, ohne dass dieser eine aufschiebende Wirkung beantragen könnte.
- Liegt ein **rechtmittelfähiger Bescheid des Versicherungsträgers** vor, so kann künftig nur mehr innerhalb einer **vierwöchigen Frist** (bislang einmonatige Frist) **Beschwerde** an das **Bundesverwaltungsgericht** erhoben werden.
- Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige **Beschwerde hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung**. Der Verwaltungsträger kann die aufschiebende Wirkung allerdings im Bescheid bereits ausschließen, wenn nach Abwägung der öffentlichen Interessen und Interessen der Partei der vorzeitige Vollzug des Bescheids geboten ist. Auch das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung durch Beschluss ausschließen. Der Verwaltungsträger kann künftig Beschwerden **innerhalb von zwei Monaten durch Beschwerdevoentscheidung** aufheben, abändern, zurückweisen oder abweisen. Bislang stand dem Versicherungsträger das Recht auf eine Einspruchsvorentscheidung zu, die inhaltlich gleichwertig war.
- Ergeht eine **Beschwerdevoentscheidung**, kann der Beitragsschuldner innerhalb von zwei Wochen den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (**Vorlageantrag**).
- Das Bundesverwaltungsgericht hat auf Antrag oder von Amts wegen eine **mündliche Verhandlung** durchzuführen. Der Beschwerdeführer muss eine derartige Verhandlung bereits in der Beschwerde oder im Vorlageantrag beantragen.
- Gegen einen Beschluss oder ein Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts steht als außerordentliches Rechtsmittel die **Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof** und künftig die **Revision an den Verwaltungsgerichtshof** offen.

6. Umsatzsteuer

6.1. Highlights des Wartungserlasses 2013

Jobtickets unterliegen der Eigenverbrauchsbesteuerung

Stellt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer unentgeltlich ein Jobticket zur Verfügung, so unterliegt dies der Eigenverbrauchsbesteuerung. Der Arbeitgeber hat daher 10 % USt vom Nettobetrag des Fahrscheins oder der Netzkarte abzuführen.

Muss der Arbeitnehmer einen Kostenbeitrag für das Jobticket leisten, liegt ebenfalls eine steuerbare sonstige Leistung vor. Dabei ist darauf zu achten, dass die Umsatzsteuer vom „Normalwert“ (eine Art Verkehrswert) zu berechnen ist.

Beispiel: Die Monatskarte der Wiener Linien kostet (41,91 Euro + 4,09 Euro USt =) 45 Euro. Wird dem Dienstnehmer diese Monatskarte verbilligt um zB 30 Euro zuzgl. USt zur Verfügung gestellt, sind dennoch 4,09 Euro (10 % vom Normalwert) an Umsatzsteuer abzuführen. Die Karte kostet dem Arbeitnehmer insgesamt 34,09 Euro.

6.2. Sonstige Leistungen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für das Unternehmen bestimmt sind

Um eine missbräuchliche Verwendung der UID bei Leistungen, die nicht eindeutig für den unternehmerischen oder privaten Bereich bezogen werden, hintanzuhalten, sieht der Wartungserlass vor, dass in diesen Fällen - zusätzlich zur Verwendung der UID - der **Leistungsempfänger** eine entsprechende **Bestätigung** ausstellen muss, **um gegenüber dem leistenden Unternehmer den Nachweis der unternehmerischen Verwendung zu dokumentieren**.

Beispiele für **sonstige Leistungen, die ihrer Art nach mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für das Unternehmen bestimmt** sind, sind insbesondere: Krankenhausbehandlungen, ärztliche Heilbehandlungen, häusliche Pflegeleistungen, Kinderbetreuung, Nachhilfeunterricht, sonstige Leistungen im Zusammenhang mit sportlicher Betätigung einschließlich entgeltlicher Nutzung von Anlagen, Herunterladen von Filmen und Musik, Bereitstellen von digitalen Texten (ausgenommen Fachliteratur), Online-Zeitungen (ausgenommen Fachzeitungen), Beratungsleistungen in familiären und persönlichen Angelegenheiten.

6.3. Nachweis der ig Lieferung

Die Voraussetzungen der (steuerfreien) innergemeinschaftlichen Lieferung (dh dass der Gegenstand von einem Mitgliedstaat in einen anderen gelangt ist und dass beide Partner Unternehmer sind) müssen buchmäßig nachgewiesen werden. Der **Nachweis der Beförderung oder Versendung kann wie folgt erbracht werden:**

- Holt der Empfänger die Ware selbst ab, sollte neben einer Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises und einer Vollmacht auch eine Erklärung lt Muster gem Anhang 5 der UStR **„Erklärung über die Beförderung von Waren in das übrige Gemeinschaftsgebiet“** zu den Akten genommen werden
- Bringt der Lieferant die Ware selbst zum Kunden, dann sollte er sich die Abnahme mit einer Erklärung gem Anhang 6 der UStR **„Erklärung über den Empfang von Waren“** bestätigen lassen

Eine nachträgliche Sanierung von Mängeln ist neuerdings möglich. Entscheidend ist, dass dem liefernden Unternehmer der Nachweis gelingt, dass die materiellen Voraussetzungen der Steuerfreiheit zweifelsfrei vorliegen. Kann der Nachweis dennoch nicht erbracht werden, so liegt trotzdem eine steuerfreie Lieferung vor, wenn aufgrund der objektiven Beweislage feststeht, dass die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit vorliegen.

6.4. Ausweitung des Reverse-Charge

Zur Betrugsbekämpfung bei der Umsatzsteuer wird **ab 1.1.2014** der Anwendungsbereich des Übergangs der Steuerschuld (Reverse-Charge-System) ausgedehnt. Das angestrebte Ziel ist es, den Steuerausfall im Zusammenhang mit **betrugsanfälligen Waren** durch die verpflichtende Anwendung des **Reverse-Charge-Verfahrens** einzudämmen (eine vergleichbare Regelung besteht ja zB bereits seit 1.1.2012 für die Lieferung von Mobilfunkgeräten bzw Treibhausgasemissionszertifikaten). Ab dem 1.1.2014 fallen zusätzlich folgende Warengruppen unter den Anwendungsbereich des Reverse-Charge-Verfahrens:

- Lieferung von **Videospielkonsolen, Laptops, Tablet-Computer**, wenn das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt mindestens 5.000 Euro (netto) beträgt,
- Lieferung von Gas und Elektrizität an Unternehmer zur Weiterlieferung,
- Übertragung von Gas- und Elektrizitätszertifikaten,
- **Lieferung von Metallen, roh und als Halberzeugnisse** gemäß Kapitel 71 und aus Abschnitt XV der Kombinierten Nomenklatur,
- Steuerpflichtige Lieferungen von Anlagegold.

Bei Lieferungen ab 1.1.2014 der oben erwähnten Gegenstände an Unternehmer ist daher keine Umsatzsteuer mehr auszuweisen, dennoch haftet der Lieferant für die Abfuhr der Umsatzsteuer. Der Empfänger der Lieferung muss die Umsatzsteuer selbst berechnen und an das Finanzamt abführen. Er kann sich den Betrag - soweit er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist - wieder als Vorsteuer abziehen. Eine irrtümlich ausgewiesene Umsatzsteuer führt zu einem unrichtigen Steuerausweis gemäß § 11 Abs 12 UStG und wird dann kraft Rechnungslegung geschuldet.

7. Highlights – Wartungserlass UmgrStR 2000

Mit Erlass vom 14.10.2013 hat das BMF die Wartung der Artikel I bis III in den Umgründungssteuerrichtlinien (UmgrStR) veröffentlicht. Dabei wurden die UmgrStR insbesondere an die seit der letzten Wartung erfolgten gesetzlichen Änderungen durch das Budgetbegleitgesetz 2011, das 1. Stabilitätsgesetz 2012 und das Abgabenänderungsgesetz 2012 angepasst sowie Klarstellungen, formale Anpassungen und Fehlerkorrekturen vorgenommen. Einige für die Praxis wichtige Änderungen sind:

- Kernpunkt der Neuerungen bei den Umwandlungen ist die **Neukonzeption der Ausschüttungsfiktion**. In den Richtlinien wird zur neuen Rechtslage klargestellt, dass permanente Differenzen zwischen dem unternehmensrechtlichen und dem steuerlichen Ergebnis das Umwandlungskapital nicht beeinflussen. Daher sind weder Forderungen im Zusammenhang mit steuerbefreiten Erträgen vom Umwandlungskapital abzuziehen, noch Passivposten im Zusammenhang mit nicht abzugsfähigen Aufwendungen dem Umwandlungskapital zuzuschlagen. Als Beispiele für permanente Differenzen führen die Richtlinien die Körperschaftsteuerrückstellungen und Repräsentationsaufwendungen sowie aktivierte Körperschaftsteuervorauszahlungen an. Lediglich temporäre Differenzen führen zu einer Adaptierung des Umwandlungskapitals. Beispiele für temporäre Differenzen sind zB steuerlich nicht zulässige Abschreibungen (zB bei PKW), Unterschiede im Ansatz der Herstellungskosten, steuerlich nicht zulässige Pauschalwertberichtigungen,

steuerlich zu aktivierende Geldbeschaffungskosten und Differenzen bei den Pauschalrückstellungen, Sozialkapitalrückstellungen sowie der 20%ige Abzinsungsabschlag bei langfristigen Rückstellungen. Bei all diesen temporären Differenzen sind die steuerlichen Buchwerte für das Umwandlungskapital von Relevanz.

- Für den Fall, dass bei einer Einbringung eine betriebsnotwendige Liegenschaft nicht zurückbehalten, sondern zur Gänze eingebracht wird, wird präzisiert, welche Anforderungen an eine zu schließende Nutzungsvereinbarung für den nach der Einbringung der Liegenschaft weiterhin durch den Einbringenden genutzten Teil der Liegenschaft gestellt werden.
- Das BMF stellt klar, dass ein **negatives variables Konto einer Personengesellschaft** nicht durch ein bloßes Einlageversprechen des Einbringenden positiv wird; ein Zurückbehalten oder die Entnahme des negativen Kapitalkontos durch den Einbringenden ist nach Ansicht des BMF ebenfalls unzulässig.
- Bei der Übertragung eines mit einem Fruchtgenuss belasteten Kapitalanteils wird die Mitübertragung (dh die Aufrechterhaltung) der Fruchtgenussverpflichtung als verbotene Gegenleistung angesehen.
- Unter Bezugnahme auf eine UFS-Entscheidung wird vom BMF festgehalten, dass eine Anwendungsvoraussetzung des Art III UmgrStG verletzt ist, wenn durch eine zu hohe unbare Entnahme der Verkehrswert des eingebrachten Vermögens negativ wird.
- Bei der Einbringung eines Mitunternehmeranteils muss nach Ansicht des BMF für die Beurteilung der Vergleichbarkeit des verlusterzeugenden Vermögens im Zeitpunkt der Einbringung auf den Betrieb der Mitunternehmerschaft abgestellt werden. Zudem erfolgen in den Richtlinien Aussagen zur Beurteilung der Vergleichbarkeit bei der Einbringung eines Kapitalanteils.

8. Highlights – Salzburger Steuerialog 2013

8.1. Einkommensteuer

Für die Beurteilung der steuerlichen Folgen einer **Grundstückstransaktion** ist der Zeitpunkt des **Abschlusses des Verpflichtungsgeschäftes** (auch wenn der Vertrag eine aufschiebende oder auflösende Bedingung enthält) maßgebend. Wurde der Kaufvertrag über ein Grundstück daher vor dem 1.4.2012 abgeschlossen, besteht nur dann Steuerpflicht, wenn die üblicherweise 10-jährige Spekulationsfrist bei Vertragsabschluss noch nicht abgelaufen war.

Wird in einem Kaufvertrag über ein Grundstück (Altvermögen) vereinbart, dass eine **Kaufpreisnachzahlung** fällig wird, wenn innerhalb von drei Jahren eine **Umwidmung** in Bauland erfolgt, kann zunächst die Immobilienertragsteuer nach der pauschalen Methode iHv 3,5% des Veräußerungserlöses berechnet werden. Kommt es dann zu einer Kaufpreisnachzahlung auf Grund der erfolgten Umwidmung, ist die Differenz auf die 15%ige ImmoEST nachzuzahlen.

Wird eine Immobilie veräußert und für die Entrichtung des Kaufpreises über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr **Ratenzahlung** vereinbart, ist der Veräußerungserlös durch **Abzinsung** der Raten mit dem banküblichen Sollzinssatz zu berechnen (auch wenn ausdrücklich Unverzinslichkeit vereinbart wurde). Der errechnete Zinsenanteil unterliegt nicht der 25%igen Immobilienertragsteuer, sondern als **Einkünfte aus Privatdarlehen** dem laufenden Einkommensteuertarif mit bis zu 50%.

8.2. Lohnsteuer

Grundsätzlich können **pflegebedingte Kosten** nur von der pflegebedürftigen Person selbst als **außergewöhnliche Belastung** abgesetzt werden. Nur wenn das Einkommen dieser Person nicht ausreicht, ist eine Absetzung durch andere Personen möglich. Voraussetzung ist aber, dass ein verlorener Aufwand vorliegt, also keine Zahlung als Gegenleistung für die Übertragung von Vermögenswerten vorliegt. Eine Berücksichtigung der pflegebedingten Kosten durch den **Ehepartner ohne Abzug eines Selbstbehaltes** kann erfolgen, wenn der **Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB)** zusteht bzw die **Einkünfte** des anderen Ehepartners **unter 6.000 Euro pa** liegen. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, können vom Ehepartner die pflegebedingten Kosten unter **Berücksichtigung des Selbstbehaltes** abgezogen werden, soweit durch die Pflegekosten das **Existenzminimum** von derzeit 11.000,-- Euro des (erkrankten) Partners unterschritten würde.

8.3. Körperschaftsteuer

Wird eine Beteiligung veräußert und der Verkäufer behält sich vor, dass er neben dem Verkaufspreis auch noch eine **Dividende** erhält, stellt die Dividende wirtschaftlich betrachtet einen **Teil des** (bei Kapitalgesellschaften steuerpflichtigen) **Veräußerungsgewinnes** dar. Nur dann, wenn im Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages bereits ein Gewinnverteilungsbeschluss vorliegt, ist die spätere Dividendenauszahlung bei der Verkäufer-Kapitalgesellschaft als steuerfreie Dividende zu behandeln. Diese Ansicht der Finanzverwaltung wurde bereits in die Körperschaftsteuerrichtlinien übernommen.

8.4. Umsatzsteuer

Stellt ein **deutscher Dienstgeber** seinem österreichischen Angestellten für seine Tätigkeit in Österreich einen Firmen-PKW, der auch privat verwendet werden darf, zur Verfügung, muss der deutsche Dienstgeber für den **Sachbezug österreichische Umsatzsteuer** entrichten, da eine langfristige Überlassung (Vermietung) eines Beförderungsmittels vorliegt, die am Wohnsitz des Dienstnehmers steuerpflichtig ist. Lt. Auskunft des Finanzamtes Graz-Stadt, sollen sich Unternehmen in solchen Fällen jedenfalls umsatzsteuerlich registrieren lassen, dann jedoch noch keine Voranmeldungen einreichen. Unklar ist, wie die Pkw Überlassung in solchen Fällen umsatzsteuerlich einzuordnen ist, wie sich die Bemessungsgrundlage bemisst und was mit der Vorsteuer in diesem Zusammenhang geschieht. Unklar ist scheinbar auch noch für welche Fahrzeuge diese Regelung überhaupt gelten soll.

Es wurde eine Anfrage ans Juristenteam gestellt und es ist mit einer Antwort vom Bundesweiten Fachbereich in Kürze zu rechnen, so die Auskunft des Finanzamtes Graz-Stadt.

Voraussetzung für die Vergabe einer **UID-Nummer** ist das Vorliegen einer Adresse, an der die Tätigkeit ausgeübt wird. Liegt nur eine **„Briefkastenadresse“** vor, kann dies zur Aberkennung der UID-Nummer führen.

8.5. Schenkungsmeldung

Wird ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb unentgeltlich übertragen, muss - obwohl es sich um Grundvermögen handelt - dennoch eine Schenkungsmeldung abgegeben werden (sofern die maßgeblichen Grenzen, zB 50.000 Euro Einheitswert bei Schenkung an Verwandte, überschritten werden), da Betriebsvermögen übertragen wird.

9. Splitter

9.1. Verrechnungspreise – Verpflichtende Dokumentation

Zur Beurteilung der Angemessenheit von Geschäftsbeziehungen zwischen in- und ausländischen Konzerngesellschaften fordert die Finanzverwaltung auch in Österreich zunehmend die Vorlage einer **Verrechnungspreisdokumentation**. Wenngleich es hierzulande keine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung zur Führung einer VP-Doku wie etwa in Deutschland (gemäß § 90d Abs. 3 dAO) gibt, leitet das österreichische BMF dennoch eine derartige Verpflichtung ab, und zwar aus den allgemeinen **Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten der BAO**.

Für die Prüfung der Fremdüblichkeit von grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen zwischen verbundenen Unternehmen verlangt die österreichische Finanzverwaltung zusehends eine aussagekräftige Verrechnungspreisdokumentation, deren Vorlageverpflichtung sie aus der Bundesabgabenordnung ableitet.

Der deutsche Bundesfinanzhof (BFH) hat in seinem Urteil v. 10.4.2013, I R 45/11, in einem solchen Begehren der Finanzverwaltung auch **keinen Verstoß gegen EU-Recht** erblickt. Er sieht in einer vorzulegenden Verrechnungspreisdokumentation eine gerechtfertigte Maßnahme zur **Verifikation eines steuerlich erheblichen Sachverhaltes**.

9.2. Neuordnung der Vertretungsbefugnisse der Steuerberater im WTBG

Aufgrund der Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ab 1.1.2014 mussten auch die Vertretungsbefugnisse der Steuerberater im Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz an die künftige neue Rechtslage angepasst werden. Folgende wesentliche Änderungen im Berechtigungsumfang der Steuerberater treten mit 1.1.2014 in Kraft:

Vertretung in Abgabe- und Abgabestrafverfahren für Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben vor den Verwaltungsgerichten. Beratung und Vertretung in Beitrags-, Versicherungs- und Leistungsangelegenheiten der Sozialversicherungen auch vor den Verwaltungsgerichten.

Vertretung bei den Einrichtungen des Arbeitsmarktservice, der Berufsorganisationen, der Landesfremdenverkehrsverbände und bei anderen in Wirtschaftsangelegenheiten zuständigen Behörden und Ämtern einschließlich der Vertretung vor den Verwaltungsgerichten.

9.3. Verlustvortrag im Erbfall

Nach bisheriger Verwaltungsauffassung gehen nicht verbrauchte Verlustvorträge des Erblassers nach Maßgabe der Erbquoten anteilig auf die einzelnen Erben über. Der VwGH hat hingegen entschieden, dass Voraussetzung für den Übergang der Verlustvorträge ist, dass der verlusterzeugende Betrieb noch vorhanden ist und daher nur der Erbe des Betriebes den Verlustvortrag geltend machen kann. Es ist zu erwarten, dass das BMF diese einschränkende Auslegung bereits für die Veranlagung 2013 übernehmen wird.

10. Information der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zur Überbrückungshilfe

Ein Unfall, eine schwere Krankheit, die Insolvenz eines wichtigen Kunden:

Insbesondere bei Einzel- und Kleinstunternehmern kann ein unvorhergesehenes Ereignis existenzbedrohend sein. Und gerade bei Kleinverdienern ist die Beitragsbelastung – gemessen an den geringen Einkünften – sehr hoch. Um Härtefälle abzumildern, kann die SVA daher im Jahr 2014 in Notfällen Kleinverdienern eine Überbrückungshilfe zahlen.

Voraussetzung: geringes Einkommen

Die Überbrückungshilfe kann bei außergewöhnlichen Ereignissen unter Berücksichtigung der Vermögens- und Familienverhältnisse ausbezahlt werden, wenn das monatliche Nettoeinkommen 1.126 Euro nicht übersteigt. Diese Einkommensgrenze erhöht sich für den Ehepartner (oder eingetragenen Partner) um 483 Euro und für jedes unversorgte Kind um 239 Euro.

Voraussetzung: ein außergewöhnliches Ereignis

Ein „außergewöhnliches Ereignis“ ist etwa eine Krankheit, die mehr als drei Monate dauert und zur Arbeitsunfähigkeit führt. Oder ein anderes Ereignis, das vom Versicherten „weder langfristig vorhersehbar noch beeinflussbar oder abwendbar“ war. Also etwa hohe Außenstände, weil ein großer Auftraggeber insolvent wird. Aber auch eine Naturkatastrophe, die die Betriebsstätte unbenutzbar macht.

Ein paar Beispiele:

- Ein Graphiker hat einen Großkunden, mit dem er drei Viertel seines Umsatzes macht. Dieser Auftraggeber muss Insolvenz anmelden. Die hohen Außenstände verursachen beim Grafiker einen finanziellen Engpass.
- Eine Friseurin hat auf dem Weg zu ihrem Geschäft einen Autounfall. Sie wird schwer verletzt und ist länger als drei Monate arbeitsunfähig.
- Ein Bäcker erkrankt an Krebs. Er muss mehrere Chemotherapien im Abstand von wenigen Wochen und in der Folge auch Bestrahlungen auf sich nehmen. Er wird für mehr als drei Monate nicht arbeiten können.
- Ein Kiosk an der Donau wird vom Hochwasser weggerissen.

Keine Überbrückungshilfe gibt es, wenn die Gründe für den finanziellen Engpass Teil des unternehmerischen Risikos sind: Wenn also etwa die Aufträge oder die Kunden ausbleiben oder das Geschäftsmodell länger als erwartet braucht um anzulaufen.

So sieht die Hilfe aus

Die Überbrückungshilfe beträgt 50 Prozent der auf Basis der vorläufigen Beitragsgrundlage vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge. Nachzahlungen und Guthaben können nicht berücksichtigt werden. Die Überbrückungshilfe gibt es einmalig und grundsätzlich für drei Monate, in besonders schweren Fällen (z. B. bei mehreren außergewöhnlichen Ereignissen) für bis zu sechs Monate. Sie ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen derzeit auf das Jahr 2014 beschränkt und wird dem Beitragskonto gutgeschrieben. Ein Antrag ist bis 30. Juni 2014 bei der zuständigen SVA-Landesstelle möglich. Das Antragformular samt Beiblatt findet man seit 1. Dezember 2013 auf dem Portal der SVA www.svagw.at/Notfallhilfe. Ab diesem Zeitpunkt wurde auch eine Hotline für Fragen zur Überbrückungshilfe unter der Telefonnummer 05 08 08-3022 eingerichtet.